



AMTSBLATT

DES LANDKREISES

GERMERSHEIM

Ausgabe 02/2025 vom 13. Januar 2025

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Förderrichtlinie des Landkreises Germersheim zur Verbesserung und Optimierung der sich aus der Unterbringung von Flüchtlingen ergebenden besonderen Lebenslagen

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Förderrichtlinie des Landkreises Germersheim zur Verbesserung und Optimierung der sich aus der Unterbringung von Flüchtlingen ergebenden besonderen Lebenslagen

Intention

Den Landkreisen, verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden obliegt nach § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Damit verbunden ist die gesamtstaatliche Aufgabe, alle dafür notwendigen Schritte einzuleiten und zu bündeln, um für diesen Personenkreis angemessene, wirtschaftliche und zielführende Hilfeleistungen anzubieten.

Gleichzeitig soll ein Integrationsprozess eingeleitet, koordiniert und unterstützt werden.

Ein Aufbau unnötiger oder paralleler Verwaltungsstrukturen bei der Kreisverwaltung und den Gemeindeverwaltungen wird dadurch weitgehend ausgeschlossen.

Der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden haben dies erkannt und werden deshalb ihr weiteres Vorgehen gemeinsam abstimmen.

Dazu wurden die vom Kreistag in seinen Sitzungen am 09.03.2015, 07.12.2015 und 04.12.2018 gefassten Beschlüsse in einer **Förderrichtlinie** zusammengefasst. Die Förderrichtlinie trat erstmals zum 01.01.2016 in Kraft und wurde rückwirkend, in der Sitzung des Kreisausschusses am 14.03.2016 beschlossen und letztmalig in der Kreistagsitzung am 18.12.2023 bis 31.12.2024 verlängert.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Der Landkreis fördert die zur Verbesserung und Optimierung der sich aus der Unterbringung von Flüchtlingen ergebenden besonderen Lebenslagen bei den kreisangehörigen Gemeinden durch anteilig zu übernehmende Personalkosten.
- (2) Maßgebend für die jeweiligen Umsetzungsschritte sind die bisher vom Kreistag dazu gefassten Beschlüsse. Dies gilt auch für zukünftige Beschlüsse, die diese Förderrichtlinie fortschreiben können.
- (3) Diese Förderrichtlinie regelt Art und Umfang der vom Zuschuss-Empfänger zu übernehmenden Aufgaben und die Höhe des anteiligen Personalkostenzuschusses durch den Landkreis.
- (4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsansätze des Landkreises und steht insoweit unter Vorbehalt.

§ 2 Verantwortung und zu übernehmende Aufgaben sowie Umsetzungsschritte

- (1) Den beteiligten Gebietskörperschaften obliegt eine gemeinsame Verantwortung aus den sich nach § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Richtlinie ergebenden zu übernehmenden Aufgaben und Umsetzungsschritten.
- (2) Dienstvorgesetzter für das bei den Gemeinden eingesetzte Personal ergibt sich aus § 47 Abs. 2 GemO.
- (3) Fachlich werden die notwendigen Umsetzungsschritte über den Landkreis koordiniert, begleitet und evaluiert.

§ 3 Aufgaben der Verbandsgemeinden/verbandsfreien Gemeinden

- (1) Die Verbandsgemeinde/verbandsfreie Gemeinde stellen zusätzlich maximal
 - a. zwei hauptamtliche Fachkräfte für die sozialpädagogische Betreuung oder/und
 - b. zwei hauptamtliche Objektbetreuer (Hausmeister o.ä.) ein.

Insgesamt bezuschusst der Landkreis maximal 3 Fachkräfte.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass es sich um neu eingerichtete Stellen handelt bzw. dass die Stellen im Rahmen der Förderrichtlinie des Landkreises Germersheim zur Verbesserung und Optimierung der sich aus der Unterbringung von Flüchtlingen ergebenden besonderen Lebenslagen in der Zeit vom 01.01.2016 – 31.12.2023 bereits beantragt und gefördert wurden oder bereits bestehende Stellen um diese Aufgaben aufgestockt werden.

Die Verbandsgemeinden / verbandsfreien Gemeinden können zudem die unter § 3 Abs. 2-5 genannten Aufgaben auch an eine sozialpädagogische Fachkraft, die bei einem freien Träger angestellt ist, delegieren. Hier wird von Seiten des Kreises ebenfalls ein 25 prozentiger Personalkostenzuschuss gewährt.

(2) Die Fachkräfte nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung und Integration in die Gemeinde,
- die Betreuung und Versorgung vor Ort und

(3) Zur fachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben sind u.a. Kooperationen mit ortsansässigen freien Trägern, Vereinen, Kindertagesstätten, Schulen Betrieben, Institutionen erforderlich.

(4) Den Fachkräften ist die Teilnahme an dem beim Landkreis Germersheim angesetzten Terminen im Rahmen des „Arbeitskreises Asyl“ zu ermöglichen. Es ist dabei sicherzustellen, dass diesem Arbeitskreis auf Nachfrage über die Situation der Aufgabenwahrnehmung und der jeweiligen Umsetzungsschritte vor Ort angemessen und zeitnah berichtet werden kann.

(5) Weiter ist den Fachkräften zu ermöglichen, an Veranstaltungen, Projekten und sozialräumlichen Arbeitskreisen mitzuwirken, die das Sozialamt oder das Jugendamt des Landkreises für erforderlich hält (z.B. Informationsveranstaltungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren und Vereine, zentrale Veranstaltungen etc.). Damit soll auch die Vernetzung der Angebote vorangetrieben werden.

(6) Soweit erforderlich, berät der Landkreis die Fachkraft und deren Anstellungsträger in den jeweiligen Angelegenheiten.

§ 4 Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe/Zielvereinbarung

(1) Der Landkreis und die Verbandsgemeinde/verbandsfreie Gemeinde legen gemeinsam in einer schriftlichen Zielvereinbarung im ersten Quartal eines Jahres die konkreten Aufgaben der Fachkräfte fest. Die Arbeitsschwerpunkte werden nach der konkreten Bedarfslage festgelegt und können entsprechend fortgeschrieben werden.

- (2) Die Zielvereinbarung ist jährlich nach Vorlage des Jahresberichts gemeinsam zu überprüfen und einvernehmlich bei Bedarf fortzuschreiben.
- (3) Ein Bericht über die nach dieser Richtlinie wahrgenommenen Aufgaben/Zielvereinbarung soll bis zum 31.01. des Folgejahres dem Landkreis vorgelegt werden.

§ 5 Personalkostenzuschüsse

- (1) Entsprechend der vom Landkreis Germersheim gefassten Beschlüsse wird maximal je Verbandsgemeinde/verbandsfreie Gemeinde unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie folgender zusätzlicher Personalumfang gefördert:

25% Personalkostenzuschuss Sozialpädagogische Fachkraft

50% Personalkostenzuschuss für Objektbetreuer/ Hausmeister

- (2) Bei der sozialpädagogischen Fachkraft erfolgt eine Förderung bis maximal S 11, Stufe 6, TVöD-SUE. Den Anforderungen an die Fachkraft sind die „Förderungsrichtlinien der Kreisverwaltung Germersheim – Abteilung Jugend und Familien“ zugrunde zu legen.
- (3) Bei einem Objektbetreuer erfolgt eine Förderung bis maximal EG 8, für Hausmeister bis EG 5.
- (4) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr/Haushaltsjahr. Der Verwendungsnachweis wird bis zum 31. Januar des Folgejahres der Kreisverwaltung vorgelegt. Die Schlussabrechnung wird innerhalb von zwei Wochen vorgenommen.
- (5) Abschlagszahlungen auf das letzte Ergebnis können auf Antrag zum 01.07. des Jahres erfolgen. Dabei wird der jeweilige Betrag auf volle 100 EUR abgerundet.

Für das Jahr, in denen Neueinstellungen nach § 3 Abs. 1 dieser Förderrichtlinie erfolgt sind, können Abschlagszahlungen auf das voraussichtliche Jahresendergebnis ebenfalls zum 01.07. geleistet werden.

- (6) Die Einstellung von Fachkräften nach § 3 Abs. 1 der Förderrichtlinie ist dem Landkreis unter Nennung des Einstellungsmonats, des zeitlichen Umfangs, der Eingruppierung und der voraussichtlichen Höhe der Vergütung unverzüglich mitzuteilen, um eine geordnete Mittelplanung, Bewirtschaftung und Koordination sicherzustellen.

§ 6 Zeitraum der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie vom 07.11.2022 (ursprüngliches Ende am 31.12.24) wird bis zum 30.06.27 in der bisherigen Form verlängert.

Germersheim, den 16.12.2024

gez. Martin Brandl

Landrat